

Prof. Dr. Christian Calliess
Fachbereich Rechtswissenschaft
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht

Boltzmannstraße 3
14195 Berlin
Telefon +49 30 838 51456
E-Mail europarecht@fu-berlin.de
Berlin, 04. Jun. 2008

Fall 3:

Der Kläger ist französischer Staatsbürger. 1972 hielt er sich für kurze Zeit in Belgien auf, wo er angeblich eine selbständige Tätigkeit im Vertriebssektor ausübte. Er kehrte im Jahr 2000 dorthin zurück. Dort wohnte er ohne Anmeldung zunächst auf einem Campingplatz in Blankenberge und von Dezember 2001 an in Brüssel. Nach einem Aufenthalt in der Jugendherberge „Jacques Brel“ wurde er vom 8.1.2002 an in einem Heim der Heilsarmee aufgenommen, wo er für seine Unterkunft und etwas Taschengeld im Rahmen eines individuellen Projekts der gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung etwa 30 Stunden je Woche verschiedene Leistungen erbringt. Da er im Übrigen mittellos war, beantragte er bei der belgischen Sozialbehörde (CPAS), ihm das Minimex (Sozialhilfe) zu gewähren. Zur Begründung führte er an, er habe monatlich 400 Euro an das Wohnheim zu zahlen und müsse auch die Möglichkeit haben, aus diesem auszuziehen und selbständig zu leben. Der ablehnende Bescheid des CPAS, der zum einen damit begründet wurde, dass der Kläger nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitze, und zum anderen damit, dass die Verordnung Nr. 1612/68 nicht auf ihn anwendbar sei, wurde von ihm vor dem Tribunal du travail Brüssel angefochten. Das Gericht hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof den Fall zur Vorabentscheidung vorgelegt.

EuGH, Urt. v. 7.9.2004 – Rs. C-456/02 (Michel Trojani)

Fall 4:

Der österreichische Umweltschutzverband (UV) kündigte mit Blick auf den zunehmenden LKW-Verkehr und die daraus resultierende Luft- und Lärmbelastung eine Versammlung auf der Brenner-Autobahn an, die für 30 Stunden zu einer völligen Blockade des Verkehrs auf dieser Autobahn in einem bestimmten Streckenabschnitt führen würde. Die zuständigen österreichischen Behörden entschieden sich gemäß dem österreichischen Versammlungs- und Straßenverkehrsrecht dafür, die Demonstration zu genehmigen. Die Demonstration fand wie angekündigt statt. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens, ein internationales Transportunternehmen mit Sitz in Deutschland, erlitt dadurch einen erheblichen Schaden, den sie von der Republik Österreich (Beklagte) ersetzt verlangte. Das zuständige Oberlandesgericht Innsbruck legte dem EuGH gemäß Art. 234 EG mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor.

EuGH, Urt. v. 16.3.2003 – Rs. C-112/00 (Schmidberger)